

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die laufende Modernisierung der Berufsbilder für die Lehrlingsausbildung ist eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der beruflichen Chancen des Einzelnen, zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der österreichischen Unternehmen und zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. In diesem Sinne wurde durch die Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 413/2013, mit Wirksamkeit vom 5. Dezember 2013 die Ausbildungsversuche „Lebensmitteltechnik“ und „Transportbetontechnik“ in das Regellehrberufsausbildungswesen überführt. Dies erfordert, dass korrespondierende Berufsschullehrpläne entwickelt und verordnet werden. Die neuen Rahmenlehrpläne orientieren sich an den aktuellen beruflichen Anforderungen und bilden somit eine Grundlage dafür, dass die Jugendlichen in enger Kooperation mit den ausbildenden Betrieben zu selbstständigem Durchführen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt werden.

Zur Reduktion der Anzahl von Schulversuchen sollen weitere Schulversuchslehrpläne, die bereits seit einigen Jahren erfolgreich geführt werden, ins Regelschulwesen übernommen werden. Diese erfolgt vorerst ohne wesentliche inhaltliche Änderungen. Eine Adaptierung in Richtung Kompetenzorientierung soll in einem zweiten Schritt bis Mitte 2015 erfolgen.

Die Rahmenlehrpläne zu folgenden Lehrberufen sind Gegenstand der Lehrplanverordnung:

- Transportbetontechnik
- Pharmatechnologie
- EDV-Systemtechnik
- Lebensmitteltechnik
- Drogist/Drogistin
- Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau
- Mobilitätsservice
- Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau
- Finanz- und Rechnungswesenassistent
- Betriebsdienstleistung
- Binnenschifffahrt

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 und 4 (§ 1 Z 1 und Z 6):

Der dreieinhalbjährige Lehrberuf Lebensmitteltechnik und der dreijährige Lehrberuf Transportbetontechnik wurden mit der Verordnung BGBl. II Nr. 103/2008 als befristete Ausbildungsversuche eingerichtet und durch die Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 413/2013, vom 5. Dezember 2013 in das Regellehrberufsausbildungswesen überführt. Mit Ende Dezember 2012 wurden im Lehrberuf Lebensmitteltechnik insgesamt 136 Lehrlinge ausgebildet und im Lehrberuf Transportbetontechnik wurden insgesamt 16 Lehrlinge ausgebildet.

#### Zu Z 2 (§ 1 Z 3):

Der dreieinhalbjährige Lehrberuf Pharmatechnologie wurde 2008 seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnet. Der vorerst erlassene Schulversuch soll nunmehr in einen Rahmenlehrplan münden. Laut der Lehrlingsstatistik der österreichischen Wirtschaftskammer wurden in diesem Lehrberuf im Jahr 2012 insgesamt 55 Lehrlinge ausgebildet.

#### Zu Z 3 (§ 1 Z 4):

Der dreieinhalbjährige, aus dem Gruppenlehrberuf Kommunikationstechniker ausgegliederte Lehrberuf EDV-Systemtechnik wurde 2003 seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnet. Seit dieser Zeit wird er als Schulversuch geführt, um die weitere technologische Entwicklung und eine mögliche Integration in den zukünftigen Modullehrberuf „Mechatronik“ abzuwarten. Die

Lehrlingszahlen sind seit Verordnung des Lehrberufes sehr konstant und es wurden laut der Lehrlingsstatistik der österreichischen Wirtschaftskammer in diesem Lehrberuf 2012 insgesamt 60 Lehrlinge ausgebildet. Nunmehr soll ein Rahmenlehrplan für diesen Lehrberuf verordnet werden.

**Zu Z 5 bis 8 (§ 1 Z 9):**

Der dreijährige Ausbildungsversuch „Drogist/Drogistin“ soll in einen Regellehrberuf übergeführt werden. Laut Lehrlingsstatistik der österreichischen Wirtschaftskammer wurden 2012 insgesamt 510 Lehrlinge in diesem Lehrberuf ausgebildet.

Mit BGBl II Nr. 193/2013 erfolgte seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Umbenennung des Lehrberufes „Lagerlogistik“ in „Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau“ die auch im Lehrplan Berücksichtigung finden soll.

Mit BGBl II Nr. 373/2003 wurde seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend der neue Lehrberuf „Mobilitätsservice“ verordnet. Er wird seither als Schulversuch geführt und soll nunmehr als Rahmenlehrplan verordnet werden. Mit geringen fach- und berufsspezifischen Lehrstoffanpassungen entspricht er der Stundentafelstruktur des Lehrberufes „Reisebüroassistent/in“. Laut Lehrlingsstatistik der österreichischen Wirtschaftskammer wurden 2012 darin insgesamt 109 Lehrlinge ausgebildet.

Mit BGBl II Nr. 270/2006 wurde seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend ein neuer Lehrberuf im Bereich der Finanzdienstleistung verordnet. Der Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann/-frau“ wird derzeit als Schulversuch geführt und soll nunmehr als Rahmenlehrplan verordnet werden. Laut Lehrlingsstatistik der österreichischen Wirtschaftskammer, wurden 2012 darin insgesamt 39 Lehrlinge ausgebildet.

Der mit BGBl II Nr. 179/2012 seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnete neue Lehrberuf „Finanz- und Rechnungswesenassistent“ ersetzt den Lehrberuf „Buchhaltung“. Er wird derzeit als Schulversuch geführt und soll nunmehr als Rahmenlehrplan verordnet werden. Laut Lehrlingsstatistik der österreichischen Wirtschaftskammer wurden 2012 darin insgesamt 57 Lehrlinge bzw. im Lehrberuf „Buchhaltung“ insgesamt 93 Lehrlinge ausgebildet.

Mit BGBl II Nr. 282/2005 wurde seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend ein weiterer Lehrberuf im Bereich der Finanzdienstleistung verordnet. Der Lehrberuf „Betriebsdienstleistung“ wird derzeit als Schulversuch geführt und soll nunmehr ebenfalls als Rahmenlehrplan verordnet werden.

**Zu Z 9 (§ 1 Z 17):**

Der dreijährige Lehrberuf „Binnenschifffahrt“ wird seit 2001 als Schulversuch geführt und wird nunmehr als Rahmenlehrplan verordnet.

**Zu Z 10 (§ 3 Abs. 11):**

Die geplante Ermächtigung der Landesschulräte soll dazu beitragen, unnötige Schulversuche zu vermeiden und die Möglichkeit schaffen, auf regionale und branchenspezifische Bedürfnisse einzugehen.

**Zu Z 11 (§ 4 Abs. 25):**

Diese Bestimmung regelt das differenzierte In- und Außerkrafttreten der gegenständlichen Lehrplannovelle.

**Zu Z 12 bis 25 (Anlage A, Abschnitt III, Unterabschnitt C):**

Durch die regelmäßige Änderung der Lehrberufsliste und damit auch der betreffenden Lehrpläne sind in der Anlage A (Allgemeine Bestimmungen, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze, Unterrichtsprinzipien und gemeinsame Unterrichtsgegenstände der Berufsschulen) Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff, didaktische Grundsätze der einzelnen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände) im Unterabschnitt C (Berufsbezogene Fremdsprache) entsprechende redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Anlagebezeichnungen sollen richtig gestellt werden bzw. die noch vorhandenen Bezeichnungen hinsichtlich ausgelaufener Lehrberufe entfernt werden.

Der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Berufsbezogene Fremdsprache“ für die neuen Regellehrpläne für die Lehrberufe „Lebensmitteltechnik“ (neue Anlage A/6/12) und „Mobilitätsservice“ (neue Anlage A/9/15) soll aus den Schulversuchslehrplänen in den Regelschullehrplan übernommen werden. Für den Lehrberuf „Luftfahrzeugtechnik“ soll der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Berufsbezogene Fremdsprache“ redaktionell richtig gestellt werden.

**Zu Z 25 (Anlage A, Abschnitt III, Unterabschnitt C):**

Für die kaufmännisch-administrativen Lehrberufe sind im Unterrichtsgegenstand „Berufsbezogene Fremdsprache“ Schularbeiten nur für die definierten Anlagen vorgesehen.